



Arbeitsschutzradar

NEUE AUSGABE**SEIT 29.05.2026**

Neue Regeln für Sicherheitsbeauftragte

§ 22 SGB VII: Schwellenwerte neu geordnet

Die Bestellpflicht richtet sich stärker nach Beschäftigtenzahl und Gefährdungslage. Unternehmen müssen Beschäftigtenzahl, Gefährdungslage und bestehende Bestellungen jetzt abgleichen.

**ZÄHLEN**

Beschäftigte ermitteln

**BEWERTEN**

Gefährdung prüfen

**BESTELLEN**

Lücken schließen

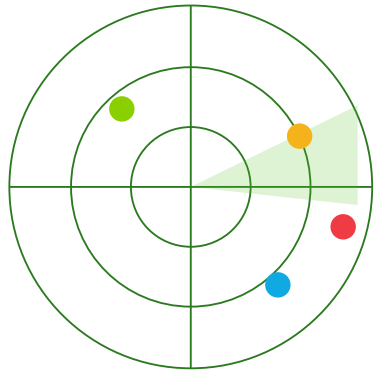
**DOKUMENTIEREN**

Entscheidung sichern

BESTELLPFLICHT JETZT BETRIEBLICH ABGLEICHEN**KUNDENINFORMATION | AUSGABE 2026-005**

Sicherheitsbeauftragte

STATUS: JETZT HANDELN**SEIT 29.05.2026****RECHTSSTAND: 27.08.2026**



AM HORIZONT

JETZT VORBEREITEN

JETZT HANDELN

PRAXISRADAR

JETZT HANDELN

SICHERHEITSBEAUFTRAGTE

Neue Schwellenwerte nach § 22 SGB VII

Seit 29.05.2026 ist die Bestellpflicht neu gestuft. Bei 21 bis 49 Beschäftigten entscheidet die besondere Gefährdung; ab 50 Beschäftigten besteht die gesetzliche Pflicht.

● BIS 20

keine automatische Pflicht

● 21 BIS 49

bei besonderer Gefährdung

● 50 BIS 249

ohne besondere Gefährdung: 1
Sicherheitsbeauftragter

● AB 250

Anzahl nach betrieblichen
Verhältnissen

EDGARS EINSCHÄTZUNG

Nicht vorschnell abbestellen. Die Gefährdungsbeurteilung muss nachvollziehbar zeigen, ob eine besondere Gefährdung besteht. Die Rolle bleibt auch freiwillig wertvoll.

QUICK-CHECK

- Beschäftigtenzahl aktuell?
- Besondere Gefährdung bewertet?
- Bestellungen und Bereiche passend?
- Pflicht zum Arbeitsschutzausschuss geprüft?

AM HORIZONT

- Interne Regelwerke angleichen
- Begriff besondere Gefährdung konkretisieren

JETZT VORBEREITEN

- Beschäftigtenzahl ermitteln
- Gefährdungsbeurteilung abgleichen

JETZT HANDELN

- Pflicht nach § 22 bewerten
- Fehlende Bestellung nachholen

PRAXISRADAR

- Freiwillige Bestellung weiter sinnvoll
- Unfallversicherungsträger kann Bestellung anordnen

ARBEITSSCHUTZRADAR #005 | SICHERHEITSBEAUFTRAGTE | STATUS: JETZT HANDELN

1. WAS IST PASSIERT?

§ 22 SGB VII wurde neu gefasst; die Änderung gilt seit 29.05.2026.

2. WEN BETRIFFT DAS?

Unternehmen ab 21 Beschäftigten und Betriebe mit besonderer Gefährdung.

3. WAS ÄNDERT SICH?

Schwellenwerte und gesetzliche Mindestanzahl wurden neu geordnet.

4. WAS MUSS DER BETRIEB TUN?

Beschäftigtenzahl, Gefährdung und Zuschnitt der Bestellungen prüfen.

5. BIS WANN?

Die Regel gilt bereits. Erkennbare Lücken kurzfristig schließen.

Sicherheitsbeauftragte

Neue Schwellenwerte nach § 22 SGB VII

Fachliche Einordnung

Mit Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 wurde § 22 SGB VII neu gefasst. Die Änderung trat am 29. Mai 2026 in Kraft. Die Rolle des Sicherheitsbeauftragten bleibt erhalten; neu geordnet wurden Schwellenwerte und Mindestanzahl.

Die neue Staffelung

- Bis 20 Beschäftigte: keine automatische gesetzliche Pflicht; eine Anordnung durch den Unfallversicherungsträger bleibt möglich.
- 21 bis 49 Beschäftigte: ein Sicherheitsbeauftragter bei besonderer Gefährdung für Leben und Gesundheit.
- 50 bis 249 Beschäftigte: Bestellpflicht; ohne besondere Gefährdung genügt ein Sicherheitsbeauftragter, bei besonderer Gefährdung ist die erforderliche Anzahl betrieblich zu bestimmen.
- Ab 250 Beschäftigten: erforderliche Anzahl nach Gefahren, Beschäftigtenzahl sowie räumlicher, zeitlicher und fachlicher Nähe bestimmen.

Organisatorisch wichtig

- Die besondere Gefährdung muss aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG nachvollziehbar hervorgehen.
- Betriebsrat oder Personalrat ist bei erforderlichen Bestellungen zu beteiligen.
- Interne Verfahren, Formulare und Verweise auf Unfallverhütungsvorschriften auf Widersprüche prüfen.
- Die eigenständige Pflicht zum Arbeitsschutzausschuss (ASA) nach § 11 ASiG für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten separat bewerten.

Nichtbestellung kann bußgeldbewehrt sein

Wer entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1, 3 oder 4 SGB VII keinen Sicherheitsbeauftragten bestellt, handelt ordnungswidrig. § 209 SGB VII sieht hierfür eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro vor. Damit wird die dokumentierte Prüfung der Bestellpflicht noch wichtiger.

Edgars Einschätzung

Die Neuregelung ist kein Freibrief zum Abbestellen. Gerade bei 21 bis 49 Beschäftigten muss die Gefährdungsbeurteilung die Entscheidung tragen. Auch ohne gesetzliche Pflicht kann ein freiwillig bestellter Sicherheitsbeauftragter im betrieblichen Alltag die vernünftigste Lösung bleiben.

Prüfpunkte für Ihren Betrieb

Kompakter Quick-Check: Neue Schwellenwerte nach § 22 SGB VII

- ✓ Ist die Zahl der regelmäßig Beschäftigten aktuell und nachvollziehbar ermittelt?
- ✓ Wurde bei 21 bis 49 Beschäftigten eine besondere Gefährdung ausdrücklich bewertet?
- ✓ Ist die Bewertung aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG dokumentiert?
- ✓ Passen vorhandene Sicherheitsbeauftragte und Zuständigkeitsbereiche zur Organisation?
- ✓ Ist bei 50 bis 249 Beschäftigten ohne besondere Gefährdung mindestens ein Sicherheitsbeauftragter bestellt?
- ✓ Wurde bei 50 bis 249 Beschäftigten mit besonderer Gefährdung oder ab 250 Beschäftigten die erforderliche Anzahl bestimmt?
- ✓ Wurden Betriebsrat oder Personalrat bei erforderlichen Bestellungen beteiligt?
- ✓ Ist eine mögliche Anordnung des Unfallversicherungsträgers berücksichtigt?
- ✓ Sind interne Verfahren, Checklisten und Unterlagen an die neue Rechtslage angepasst?
- ✓ Ist die ASA-Pflicht nach § 11 ASiG separat geprüft?

Empfohlene nächste Schritte

- Beschäftigtenzahl und Gefährdungsbeurteilung kurzfristig gegen die neue Staffelung prüfen.
- Bestehende Bestellungen nicht allein wegen der Gesetzesänderung automatisch widerrufen.
- Fehlende Bestellungen nachholen und Zuständigkeitsbereiche nachvollziehbar dokumentieren.
- Bei unklarer Gefährdung die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Unfallversicherungsträger einbeziehen.

Rechtsstand und offizielle Quellen

Rechtsstand: 27.08.2026

- [§ 22 SGB VII - Sicherheitsbeauftragte](#)
- [§ 209 SGB VII - Bußgeldvorschriften](#)
- [§ 11 ASiG - Arbeitsschutzausschuss](#)
- [§ 5 ArbSchG - Gefährdungsbeurteilung](#)
- [BGBI. 2026 I Nr. 140](#)

Hinweis: Diese Kundeninformation dient der betrieblichen Orientierung. Sie ersetzt keine Prüfung des konkreten Einzelfalls.